

BUNDESGERICHTSHOF**IX ZR 593/71****BESCHLUSS****in der Entschädigungssache****Marianne L. [REDACTED] geb. K. [REDACTED],****[REDACTED], [REDACTED] C. [REDACTED] Place, A. [REDACTED], D. [REDACTED], [REDACTED]/USA,****Klägerin und Beschwerdeführerin,****- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwältin Dr. [REDACTED]
und [REDACTED], D. [REDACTED] -****gegen****Land Berlin,****vertreten durch den Senator für Inneres,****Berlin 31, [REDACTED] Platz [REDACTED],****Beklagten und Beschwerdegegner**

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Zorn, Henkel, Dr. Thum und Fortmann in der Sitzung vom 20. September 1972 beschlossen:

Die Nebenintervention des Rechtsanwalts Dr. jur. Erlo J. H., W., C. gasse 0/0, wird zurückgewiesen.

Das Verfahren ist gebühren- und auslagenfrei. Die außergerichtlichen Kosten der Nebenintervention trägt der Nebeninterveniens.

Gründe

Die Klägerin verlangt bisher erfolglos Entschädigung für ihren Schaden an Körper oder Gesundheit. Gegen die Nichtzulassung der Revision hat sie Beschwerde eingelegt. Demnach hat Rechtsanwalt Dr. H. in einem beim Berufungsgericht eingereichten Schriftsatz erklärt, er trete den beklagten Land als Nebeninterveniens bei.

Der Beitritt ist unzulässig.

Im Verfahren vor den Oberlandesgerichten ist nur das Land vom Anwaltszwang befreit (§ 226 Abs. 2 Satz 1 ZPO). Im übrigen besteht Anwaltszwang (§ 209 Abs. 1 ZPO, § 78 ZPO) mit der Maßgabe, daß die Parteien sich auch durch einen bei einem Landgericht zugelassenen Rechtsanwalt vertreten lassen können, wenn dieser sie vor dem Landgericht in der gleichen

- 3 -

Sache vertreten hat (§ 224 Abs. 2 Satz 2 BEO). Dies gilt auch für die Nebenintervention. Rechtsanwalt Dr. H., der selbst seinen Beitritt erklärt hat, ist weder beim Berufungsgericht zugelassen noch ist er in dieser Sache vor dem Landgericht tätig geworden. Dieser Mangel ist auch nicht dadurch geheilt worden, daß die Beitrittsklärung an den Bundesgerichtshof gelangt ist. Hier besteht uneingeschränkt Anwaltszwang (§ 209 Abs. 1 BEO, § 78 ZPO) mit der Maßgabe, daß sich die Parteien auch durch einen bei einem Oberlandesgericht zugelassenen Rechtsanwalt vertreten lassen können. Rechtsanwalt Dr. H. ist nicht durch einen beim Bundesgerichtshof oder einem Oberlandesgericht zugelassenen Rechtsanwalt vertreten. Er selbst ist als Rechtsanwalt nur beim Landgericht Berlin zugelassen.

Mal

Dr. Thum



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)